

Geistlichen, vor ihm zu erscheinen, leicht nicht Folge leisten würden, und wünscht daher dem H. noch die Worte beigelegt zu sehen: „oder daß derselbe auf Erfordern sich zum Sühneversuche nicht gestellt habe.“

Dieser Vorschlag findet aber die gehörige Unterstützung nicht, nachdem noch D. Großmann bemerkt hat, daß es in einem solchen Falle dem Geistlichen freistünde, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, welche den Parteien das Erscheinen dann anbefehlen würden.

Prinz Johann läßt seinen Vorschlag, daß bei gemischten Ehen der Sühneversuch bloß vor Einem der beiden Geistlichen der Eheleute tentirt werden solle, fallen.

Das Bedenken des Secretair Harz, welcher das Wort „zuständigen“ zu unbestimmt findet, wird durch den Einwand, daß hier nur Ehepaare gemeint seien, welche stets denselben Gerichtsstand hätten, gehoben.

D. Großmann bemerkt, wie bisher ein dreifacher Sühneversuch stattgefunden habe, nämlich der erste vor dem Ortsgeistlichen, der zweite — nach beigebrachtem Zeugnisse über zuerst gepflogenen — vor dem Superintendenten, der dritte endlich in dem vom Consistorio festgesetzten Gütertermine. Unentschieden sei es bisher noch geblieben, ob der Sühneversuch vor dem Superintendenten auch inskünftige noch stattfinden solle. Daß dieß so sei, halte er schon um deswillen für nöthig, weil die von dem Superintendenten versuchte Sühne häufig von gutem Erfolg gewesen sei. Entscheide man sich für den Wegfall, so müsse er, um wenigstens die Rechte der jetzt lebenden Superintendenten zu bewahren, auf Entschädigung derselben wegen der wegfällenden Sporteln antragen. —

Nachdem der Antrag wegen Fortdauer der Güterpflanzung vor den Superintendenten die gehörige Unterstützung gefunden, bemerkt Staatsminister von Könnerich: Offenbar gehe aus den frühern Beschlüssen der hohen Kammer hervor, man wolle den Sühneversuch bloß dem Ortspfarrer überlassen. Er stelle nicht in Abrede, daß ein Sühneversuch vor dem Superintendenten wirksam auf die Parteien sein könne; allein er mache auch zugleich auf die daraus für letztere nothwendig entspringenden Kosten aufmerksam. Eine Entschädigung halte er um deswillen nicht für rechtmäßig, weil mit Wegfall der Arbeit auch die Gebühren dafür, als reine Remuneration für dieselbe, füglich nicht mehr gefordert werden könnten. Sonach würde am Ende kein Gesetzmäßiges mehr gegeben werden dürfen, ohne nicht die in solcher Weise dadurch vielleicht Benachtheiligten zu entschädigen.

D. Großmann widerspricht dem, und bemerkt, daß er nicht gewohnt sei zu sportuliren, und nicht im eignen Interesse, sondern durch seine Stellung zu diesem Antrage veranlaßt worden sei. Der Erfolg der von dem Superintendenten übernommenen Sühneversuche sei immer sehr segensreich gewesen, obgleich er nicht für dessen statistische Berechnung bürgen wolle; allein schon die amtliche Erfahrung, und in der Regel die höhere wissenschaftliche Bildung desselben sprechen dafür. Schon darin habe der katholische Geistliche viel voraus, daß er als an

Gottes Statt handelnd gedacht werde, der protestantische hingegen nur mittelbar, als von seiner Gemeinde berufen, wirke. Der Superintendent erhalte vom Staate keine Emolumente, als jährlich 16 Thlr. Tranksteuererlaß, und doch seien seiner Officallien so viele und zeitraubende; eben der Versöhnungsversuch sei eine der bedeutendsten Einnahmen des Superintendenten, besonders in größern Ephorien, gewesen. Als in Preußen die neue Organisation der Consistorien ins Leben getreten, habe kein Ephorus etwas an seinem Einkommen verloren, sondern im Gegentheile oft daran gewonnen.

Bischof Mauermann: Er finde den Antrag D. Großmanns nicht mehr als billig. Versuche, die Parteien wieder zu vereinigen, könnten nicht oft genug angestellt werden, weil dadurch den Scheidungen am meisten Einhalt gethan würde. — Auch Prinz Johann erklärt sich dafür, mit dem Bemerkten, daß bei den Katholiken ein so häufiger Sühneversuch schon um deswillen nöthig werde, weil die Verheiratheten zwar geschieden, so lange der andere Theil aber lebe, nicht anderweit verbunden werden könnten, und deshalb weit mehr Ursache haben, sich versöhnlich zu zeigen, als die Protestanten.

Das Präsidium geht nun zu der Frage über: Soll noch ein Sühneversuch vor dem Superintendenten statt finden? welches von 20 gegen 16 Stimmen verneint wird.

So trägt nunmehr D. Großmann darauf an, daß sein Antrag wegen Entschädigung der Superintendenten in die Schrift aufgenommen werde.

Auch dieses finden mehrere Mitglieder nicht für passend, und Staatsminister v. Könnerich erklärt: Es sei fern von ihm, das Einkommen der Superintendenten in irgend einer Rücksicht zu beschränken; dieses sei ihm überhaupt ein ganz fremdes Feld, er habe nur sagen wollen, daß der Wegfall gewisser Geschäfte, die bisher einen Theil der Einkünfte der Ephoren ausgemacht hätten, keinen rechtlichen Grund auf Entschädigung darböten, und daß dergleichen Ansprüche, welche man an den Staat mache, ihn bei der Ausführung zweckmäßiger Einrichtungen hindern müßten.

D. Klien verwendet sich hierauf für den Antragsteller.

Staatsminister D. Müller bemerkt: Er habe schon früher die hohe Kammer von der beabsichtigten neuen Organisation des Kirchenwesens in Kenntniß gesetzt, und wolle auch hier namentlich auf die den Superintendenturen bevorstehende wesentliche Veränderung aufmerksam machen, indem bei sich täglich häufender Arbeit die Kräfte ihrer Vorstände nicht hinreichen und den Anforderungen allenthalben entsprechen könnten; es würde bei dieser neuen Einrichtung hauptsächlich auch auf die Schadloshaltung wegen etwaniger Verluste der Einkünfte mit gesehen werden, und möge man daher lieber erst diese abwarten.

D. Großmann: Er könne bei der Unbestimmtheit der zu erwartenden Einrichtung nicht von seinem Antrage abgehen. —

Es stellt hierauf der Präsident die Frage: Soll der Antrag wegen Entschädigung der Superintendenten für den Verlust der Gebühren bei Sühneversuchen unter Eheleuten in die Schrift aufgenommen werden? dieß bejahen 20 gegen 16 Stimmen.